

**Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie**

Protokoll

50. Sitzung (nicht öffentlich)

9. März 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 11.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Mernizka (SPD) (Stellv.)

Stenograph: Theberath

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Aktuelle Viertelstunde: Stand des Genehmigungsverfahrens
und der Kosten der THTR-Stillegung**

1

Auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nimmt der Ausschuß zu diesem Thema eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie entgegen und diskutiert darüber.

2 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3759

8

Vorlage 11/2711
Drucksache 11/5036
Zuschriften 11/1843, 11/1904, 11/2045 - 11/2047, 11/2050, 11/2052,
11/2057, 11/2061, 11/2062 und 11/2067

Ausschußprotokoll 11/705 (Öffentliche Anhörung vom 30.11.1992)

Schlußberatung und -abstimmung gemäß der Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuß für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 11/3759 mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von F.D.P. und GRÜNEN bei Enthaltung der CDU zu.

3 Verstöße gegen Konzessionsrecht im Energiebereich nicht dulden

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/6754

15

Nach einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zu einer Frage des Abgeordneten Dr. Busch (GRÜNE) kommt der Ausschuß überein, den Antrag nach Eingang der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Kommunalpolitik wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

4 Kein neues Nuklearprojekt im Forschungszentrum Jülich

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/6247

16

Der Antrag der GRÜNEN Drucksache 11/6247 wird mit den Stimmen von SPD, CDU und F.D.P. abgelehnt.

Nächste Sitzung: 27. April 1994

eindeutig aus dem Risikobeteiligungsvertrag Zahlungen in Höhe von 167 Millionen und aus den entsprechenden Zuwendungsbescheiden Zahlungen von 287 Millionen DM.

2 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3759

Der stellvertretende Vorsitzende weist darauf hin, daß der federführende Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung für seine Sitzung am heutigen Nachmittag die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse erwarte.

Abgeordneter Stüber (SPD) teilt mit, daß sich die Fraktionen im federführenden Ausschuß weitgehend über einige Änderungen verständigt hätten. Auch Änderungsanträge aus dem Ausschuß für Kommunalpolitik seien weitestgehend einvernehmlich eingebracht worden.

Er gibt zu bedenken, ob der mitberatende Wirtschaftsausschuß auch noch einmal alle Einzelheiten des Gesetzentwurfs beraten oder sich nicht besser auf die Themen beschränken sollte, die den Wirtschaftsausschuß unmittelbar tangierten.

Abgeordneter Meyer (CDU) macht zunächst darauf aufmerksam, daß es seines Wissens im kommunalpolitischen Ausschuß unterschiedliche Auffassungen im Zusammenhang mit der Festlegung der Zuständigkeiten der Mittelbehörde gegeben habe.

Aus wirtschaftspolitischer Sicht interessiere ihn vor allen Dingen, ob man nicht gut beraten wäre, bei den Planungsschritten für die hier anstehenden Vorhaben Fristen einzuziehen, damit die aus wirtschaftspolitischer Sicht störenden langen Verfahren ein Ende fänden.

Auch Abgeordneter **Tschoeltsch (F.D.P.)** spricht sich dafür aus, die sehr detaillierten Änderungsanträge von SPD und CDU hier nicht im einzelnen zu beraten. Von der Tendenz her sei festzustellen, daß die SPD eine Stärkung der Mittelbehörden wolle, während die CDU beabsichtige, den Bezirksplanungsrat, also das demokratisch gewählte Gremium, zu stärken.

Er sei wie Abgeordneter Meyer (CDU) für eine Empfehlung an den federführenden Ausschuß, dieser möge sich Gedanken über die Möglichkeit einer Vorgabe von Fristen machen.

Die Landesregierung sehe eine formalisierte Umweltverträglichkeitsprüfung erster Stufe vor, was aufgrund der Bundesgesetzgebung nicht erforderlich sei. Er sehe es als eine zusätzliche Behinderung an, in diesem Planungszustand eine Umweltverträglichkeitsprüfung einzuführen, weil sie zu einer Verzögerung der Planverfahren - und im übrigen gegebenenfalls auch zu einer Verteuerung - führe. Dementsprechend werde seine Fraktion im federführenden Ausschuß einen Antrag zu § 14 stellen.

Abgeordneter **Stüber (SPD)** erklärt, nach seinem Verständnis gehe es bei der zu § 14 vorgeschlagenen Änderung darum zu verdeutlichen, daß auch beim Gebietsentwicklungsplan auf der ersten Stufe schon eine Abwägung umweltverträglicher Bedingungen vorgenommen werde. Es sei nicht ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen, so daß die vom Abgeordneten **Tschoeltsch (F.D.P.)** vorgebrachten Bedenken nicht zum Tragen kämen.

Abgeordneter **Tschoeltsch (F.D.P.)** zitiert die vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vorgeschlagene Formulierung für einen neuen Satz 2 im § 14 Abs. 3:

Bei vorhabenbezogenen Darstellungen müssen die Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien der Planungsstufe entsprechend untersucht werden.

Daraus ergebe sich für § 15 Abs. 2 Satz 3 die folgende Fassung:

Die Bezirksplanungsbehörde hat dem Bezirksplanungsrat über das Ergebnis der Erörterung unter besonderer Berücksichtigung von § 14 Abs. 3 Satz 2 zu berichten.

Wenn so etwas in den Gesetzestext aufgenommen werde, werde sich keine Behörde und auch nicht der Bezirksplanungsrat darüber hinwegsetzen. Der Bund habe es beim Investitionserleichterungsgesetz bewußt offengelassen, ob man es so handhabe oder nicht. Bei Aufnahme der beiden zitierten Absätze in das Gesetz werde dies in der Praxis zu einer Soll-Vorschrift, was nach Meinung der F.D.P. nicht erforderlich wäre.

Abteilungsleiter Adamowitsch (MURL) geht zunächst auf die Ausführungen des Abgeordneten Meyer (CDU) ein: In § 15 Abs. 4 Landesplanungsgesetz sei vorgesehen, daß innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung von Änderungsverfahren bei Gebietsentwicklungsplänen zu entscheiden sei. Wenn die sechs Monate nicht eingehalten werden könnten, sei dies besonders zu begründen.

In den letzten eineinhalb Jahren habe man die Erfahrung gemacht, daß der allergrößte Teil von Änderungsverfahren, die sich vielfach auch nur mit kleineren Themen befaßten, in den sechs Monaten gut hätten abgearbeitet werden können. Die Resonanz aus den Regionen und den Regierungsbezirken bestätige diese Aussage. Durch verwaltungsinterne Vorgänge habe man auch die Bezirksplaner und die beteiligten Stellen darauf hingewiesen, daß es für jeden Antragsteller unzumutbar sei, wenn ein solches Verfahren zu lange hängenbleibe.

Natürlich gebe es auch gravierende Probleme, bei denen ein Konsens zum Beispiel zwischen Bezirksplanungsrat und Bezirksplanungsbehörde nicht herzustellen sei und deswegen das Verfahren nicht zu Ende geführt werde. Oft fehle es aber auch an Dialogfähigkeit bei den Beteiligten, um sich über ein konkretes Ziel zu unterhalten und gemeinsam ein Ergebnis herbeizuführen.

Grundsätzlich sei nach seinem Dafürhalten die im Gesetz festgelegte 6-Monats-Regelung richtig; denn ein Großteil der Verfahren könnten in diesem Zeitraum bearbeitet werden.

Ein zweiter Tatbestand seien die nur wenigen Raumordnungsverfahren, die aus systematischen Gründen nicht in dem GEP-Verfahren geregelt würden. Für diesen behördeninternen Vorgang habe der Bundesgesetzgeber ebenfalls eine Frist von sechs Monaten festgesetzt. Nach den bisherigen Erfahrungen könnten Raumordnungsverfahren - etwa bei Leitungsproblemen - innerhalb dieser sechs Monate leicht abgearbeitet werden.

Allerdings sei zu erwähnen, daß die Aufstellung eines neuen Gebietsentwicklungsplanes wegen der damit verbundenen Diskussionen nicht in sechs Monaten abgewickelt werden könne, was sich seines Erachtens aus der Natur der Sache ergebe. Dies aber müsse man trennen von den Änderungsverfahren, die sich auf bestimmte Sachverhalte bezögen.

Der vom Abgeordneten Tschoeltsch (F.D.P.) für die Sitzung des Umweltausschusses angekündigte Änderungsantrag sei ihm leider nicht bekannt, so daß er dazu auch nicht Stellung nehmen könne.

Auf die Frage der UVP 1. Stufe geht **Ministerialrat Lindemann (MURL)** ein: Das Land wolle in der Raumordnung keine UVP der 1. Stufe mehr durchführen. Eine UVP beinhalte ja nicht nur materielle Gesichtspunkte, sondern überwiegend auch ganz strenge Formvorschriften. Dazu gehöre zum Beispiel eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch für eine UVP der 1. Stufe. Deswegen habe der Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen, daß eine Öffentlichkeitsbeteiligung beim Raumordnungsverfahren zu geschehen habe.

Wenn man die vorgeschlagene Formulierung des § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 betrachte, könne dies schon deshalb keine formalisierte UVP sein, weil es die Verfahrensvorschriften - wie Öffentlichkeitsbeteiligung oder Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen und ähnliches - überhaupt nicht gebe.

Gedacht sei auch nicht an alle, sondern ausweislich des Formulierungsvorschlags an "vorhabenbezogene" Darstellungen des GEP. Bei solchen Darstellungen, die schon so hinreichend konkretisiert seien, daß sie sich an ein bestimmtes Vorhaben richteten, wolle man frühzeitig schon im Gebietsentwicklungsplan feststellen, welche Umweltauswirkungen damit verbunden seien. Wenn sie das ermittelt habe, solle darüber die Bezirksplanungsbehörde im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Erörterung später dem Bezirksplanungsrat berichten.

Dies werde nicht in den Gebietsentwicklungsplan aufgenommen, was bei einer formalisierten UVP auch erforderlich wäre. Es handele sich also, so betont er noch einmal, nicht um eine formalisierte UVP. Man wolle lediglich für einen ganz beschränkten Anwendungsbereich, nämlich für die vorhabenbezogenen Darstellungen, mit diesen beiden Vorschriften erreichen, daß man sich frühzeitig auch über die Umweltfolgen schon im Gebietsentwicklungsplan Gedanken mache.

Die Fristsetzung, so führt **Abgeordneter Meyer (CDU)** aus, sei dann nicht von Bedeutung, wenn über ein Vorhaben Konsens bestehe. Problematisch seien die Fälle, in denen kein Konsens zu erreichen sei. Wenn es dort keinen Zeitdruck gebe, liefen die Verfahren ohne weiteres über zehn bis fünfzehn Jahre.

In der Anhörung sei nicht nur von den Industrie- und Handelskammern, sondern auch vom Städtetag darauf hingewiesen worden, daß durch die Beteiligung der verschiedenen Ebenen, die sich gegenseitig lange blockieren könnten, über viele Jahre gar nichts geschehe. Im Extremfall könnten danach bei bestimmten gesamtwirtschaftlich wichtigen Projekten sogar die Gemeinden noch mitten in die Planung hinein irgendwelche konterkarierenden Vorschläge einbringen.

Insofern sei er dafür, nicht aufhebbare Fristen zu setzen und etwa im Umkehrschluß festzulegen, daß als genehmigt gelte, was nicht begründet abgelehnt sei.

In der Anhörung sei auch das Beispiel einer Planungsgenehmigung für notwendige Trassen der Bundesbahn angesprochen worden. Er befürchte, daß solche Dinge bei strittiger Diskussionslage nach den jetzt vorgeschlagenen Gesetzesformulierungen auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben werden könnten.

Abgeordneter Apostel (SPD) erklärt, öffentliche Planungsprozesse seien Rechtsetzungsprozesse unter Beurteilung bestimmter Tatbestände. Er habe große Sorgen, daß man durch zeitliche Schranken Abwägungsprozesse und Widerspruchsmöglichkeiten beenden könnte.

Abgeordneter Meyer (CDU) stellt klar, daß es ihm nicht um die Einschränkung von Rechtszügen, sondern um die Bearbeitungsdauer durch Beamte gehe.

Abgeordneter Tschoeltsch (F.D.P.) kündigt an, daß er den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ablehnen werde. Ihn hätten auch die Ausführungen der Landesregierung nicht überzeugt. Es sei gesagt worden, daß es Einschränkungen nur bei vorhabenbezogenen Darstellungen gebe. Was ausgeschlossen werde, stehe aber nicht im Gesetz.

Wenn die zur Diskussion stehenden Formulierungen in das Gesetz aufgenommen würden, werde das, was die Landesregierung möglicherweise im Augenblick noch

nicht darunter verstehe, in der Praxis doch Zug um Zug ausgebaut werden. Denn es mache keinen Sinn, wenn es schon eine erste Umweltverträglichkeitsprüfung gebe, die öffentlich vorgetragene Bedenken nicht genauso anzuhören wie bei einer späteren UVP. Man werde also Zug um Zug in diese Richtung kommen, was er in der ersten Planungsphase nicht für erforderlich halte.

Abgeordneter Kollorz (CDU) gibt zu bedenken, ob nicht nach der ersten Frist von sechs Monaten eine weitere Frist gesetzt werden sollte, um den nötigen Druck im Sinne eines Abschlusses des Verfahrens zu erzeugen.

Die Frage sei, so führt **Abteilungsleiter Adamowitsch (MURL)** aus, wie eine solche Nachfrist aussehen solle und wie man sie systematisch begründen könne. Der MURL sei der Auffassung, daß mit der Nennung von sechs Monaten Planungsdauer ein flexibler zeitlicher Rahmen gegeben worden sei.

Wenn ein Verfahren in sechs Monaten nicht zu einem Erfolg geführt werden könne, weil Probleme aufträten, die nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden könnten, dann gebe es auch keine Gewähr dafür, daß diese Probleme in einer gesetzlich fixierten Nachfrist von beispielsweise drei Monaten geregelt wären. Ein solcher Weg würde möglicherweise eher sogar zu einer formalisierten Erschwernis des Verfahrens führen.

Zudem gebe es § 20 Abs. 4, wonach, wenn sich Bezirksplanungsbehörde und Bezirksplanungsrat bei einem Verfahren nicht einigen könnten, die Landesregierung die Entscheidung treffe. Aus der Tatsache, daß der Landesregierung nicht allzu viele Verfahren zur Entscheidung vorgelegt würden, könne man schließen, daß diese Notwendigkeit nicht oder nur in einem sehr geringen Umfang bestehe.

Der stellvertretende Vorsitzende macht auf die Gefahr aufmerksam, daß, wenn eine Nachfrist gesetzt werde, die ursprüngliche Frist von sechs Monaten gar nicht mehr beachtet, sondern von vornherein die Gesamtfrist ins Auge gefaßt werde.

Nach seiner Erfahrung seien die zu langen Verfahren im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß sich die verschiedenen Gremien - von den Gemeinden bis hin zu den Regierungspräsidenten - nicht an einen Tisch setzten. Wenn man dies organisiere, komme man im allgemeinen bald zu einem Erfolg.

Nach seinem Empfinden sollte man dem federführenden Ausschuß mitteilen, daß das Problem der Verlängerung von Verfahren über die 6-Monats-Frist hinaus aus der Sicht des Wirtschaftsausschusses noch nicht gelöst sei.

Abteilungsleiter Adamowitsch (MURL) bittet die Ausschußmitglieder, ihn zu informieren, wenn Verfahren bekannt seien, von denen jemand das Gefühl habe, daß dort Probleme zu klären seien, für deren Lösung die Landesplanungsbehörde in Düsseldorf als Moderator zur Verfügung stehen sollte.

Die vorgesehene Regelung, die keine formelle UVP sei, habe, so merkt **Abgeordneter Stüber (SPD)** an, auch den taktischen Sinn, nach außen deutlich zu machen, daß man schon in der ersten Phase Umweltgesichtspunkte mitberücksichtigen wolle. Sie müßten dementsprechend auch in dem Bericht auftauchen, ohne daß dadurch das Verfahren in irgendeiner Weise verlängert oder gar blockiert werde. Er verstehe nicht, warum man einer solchen Regelung nicht zustimmen könne.

Wenn, so erwidert **Abgeordneter Tschöeltsch (F.D.P.)**, angeblich heute schon alles so praktiziert werde, dann brauche man seines Erachtens das Gesetz an dieser Stelle nicht zu ändern, sondern könne, wie es die F.D.P. vorschläge, diesen Änderungsvorschlag streichen.

Die eigentlich problematischen Fälle sind nach Ansicht des **Abgeordneten Meyer (CDU)** diejenigen, in denen auch das vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Recht angesprochene Sich-Zusammensetzen nicht mehr weiterhelfe, in denen also beispielsweise übergeordnete Anlagen, wie Entsorgungseinrichtungen oder Verkehrswege, geplant werden müßten, aber jede Gemeinde vor Ort dies der nächsten Gemeinde zuschieben wolle.

Er hielte es für richtig, dem Umweltausschuß zumindest diesen Denkanstoß mit auf den Weg zu geben. Er werde auch in der Fraktion noch einmal zur Sprache bringen, ob nicht ein Vorstoß in dieser Sache unternommen werden sollte. Die CDU-Fraktion werde sich wegen dieses Punktes heute im Wirtschaftsausschuß der Stimme enthalten.

Der stellvertretende Vorsitzende macht abschließend deutlich, daß dem federführenden Ausschuß außer dem Abstimmungsergebnis auch mitgeteilt werde, daß in der Diskussion im Wirtschaftsausschuß die Frage der zu langen Verfahren die wesentliche Rolle gespielt habe.

Abstimmungsergebnis siehe Beschlußprotokoll.

3 Verstöße gegen Konzessionsrecht im Energiebereich nicht dulden

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/6754

Der stellvertretende Vorsitzende weist darauf hin, daß dieser Antrag dem Wirtschaftsausschuß - federführend - und dem Ausschuß für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen worden sei.

Abgeordneter Dr. Busch (GRÜNE) macht darauf aufmerksam, daß die Begründung erst vor wenigen Tagen, nämlich in der Plenarsitzung am 2. März 1994, erfolgt sei. Er fragt, ob mittlerweile konkretere Angaben über den Zeitpunkt der Rückzahlung der 1,5 Millionen DM möglich seien.

Staatssekretär Krebs (MWMT) hebt hervor, daß es weder vor Ort im Kreis Aachen noch hier einen Gesetzesverstoß gebe, daß keine Form von Eingriffsmöglichkeiten gegeben sei und auch keine Form von strukturellem Mißtrauen gegenüber den dort handelnden Institutionen bestehe.

Für die Rückzahlung gebe es keinen konkreten Termin. In Anbetracht der Haushaltsituation des Kreises Aachen sehe man die Lösung in einer einvernehmlichen Regelung zwischen dem RWE und dem Kreis Aachen. Der Minister habe im Plenum deutlich gemacht, daß ein "Aufschub in die Ewigkeit" natürlich nicht geduldet werde, daß es aber gemeinsam getragene vernünftige Regelungen vor Ort gebe.

Die Landesregierung vertraue auf die Regelungsfähigkeit vor Ort. Gerade im vorigen Tagesordnungspunkt sei die Konsensfähigkeit vor Ort beschworen worden, und er